Verweigerung der Erteilung des Bürgerrechts an einen Minderjährigen (Lehrling) wegen dauernder Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit (Unterstützung des Vaters durch die Armenbehörden)

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **25 (1928)**

Heft 10

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837277

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

bezw. der Armenpflege Glarus-Riedern bejaht. In der Beratung des Bundesgerichts wurde schon an und für sich die frühere Praxis des Bundesgerichts, wonach die Unterstützungspflicht gegenüber Doppelbürgern einzig auf demjenigen Kanton ruht, der zugleich noch Wohnsitzkanton ist, als zu enge bezeichnet. Eine neue grundsätzliche Erörterung dieser Frage wurde aber in diesem Falle als nicht notwendig erachtet, da nach der einstimmigen Auffassung des Staatsgerichtshofes die Zugehörigkeit der zürcherischen Gemeinden (mit Ausnahme der drei kleinen genannten Gemeinden) zum interkantonalen Konkordat bejaht werden muß, und der Kanton Glarus demgemäß gegenüber Zürich, bezw. Winterthur zu den konkordatsmäßigen Leistungen verpflichtet ist. Es ist nicht einzusehen, warum nicht an Stelle eines Kantons auch dessen Gemeinden als öffentlichrechtliche Persönlichkeiten durch die Vermittlung der Regierung mit andern Kantonen Vereinbarungen öffentlichrechtlichen Inhalts abschließen können. In einem solchen Falle besteht die Verpflichtung für beide Teile zu Recht, nur die Basis des Rechtsverhältnisses ist eine verschiedene. Im Kanton Glarus sind die Gemeinden auf das Konkordat verpflichtet zufolge des Beitrittes des Kantons als solchem; im Kanton Zürich sind die Gemeinden verpflichtet zufolge ihrer eigenen Zustimmungserklärung. Dem Kanton Glarus ist das seinerzeit mitgeteilt worden, und er hätte, wenn er die bloß kommunalen Beitrittserklärungen als nicht genügend erachtete und für sich daraus keine Verpflichtungen herleiten lassen wollte, dies damals zu erkennen geben müssen. Mit dem Einwand, daß der Beitritt des Kantons Zürich im Bundesamtsblatt nicht publiziert sei, und daß der Bundesrat der zürcherischen Form des Beitrittes die Genehmigung nicht erteilt habe, vermag Glarus nicht durchzudringen. Die „bundesrätliche Genehmigung" ist für die Begründung der Rechtskraft der interkantonalen Bindung nicht konstitutiv notwendig, sondern diese wird begründet durch die Zustimmung der vertragsschließenden Teile. Die bundesrätliche „Genehmigung" hat nur die Bedeutung, daß der Bundesrat erklärt, der Vertrag enthalte nichts, was dem Bundesrecht widerspreche, und daß er sich daher dem Vollzug des Vertrages nicht zum vornherein widersetze. Einwände solcher Natur stehen aber im vorliegenden Fall gar nicht in Frage. (B.G. vom 22. Juni 1928 i. S. Zürich c. Glarus.)

Dr. E. Gubler (Lausanne).

Verweigerung der Erteilung des Bürgerrechts an einen Minderjährigen (Lehrling) wegen dauernder Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit (Unterstützung des Vaters durch die Armenbehörden).

1. Ein Mechanikerlehrling, deutscher Staatsangehöriger, wurde mit seinem Bürgerrechtsbegehren vom Bürgerrat der Stadt Basel wegen dauernder Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit abgewiesen. Hiergegen rekurrierte er an den Regierungsrat, indem er geltend machte, daß sein Vater für ihn sorge und daher keine Gefahr bestehe, er falle der Wohltätigkeit zur Last. Der Vater erhalte allerdings durch Vermittlung der Allgemeinen Armenpflege Basel seit April 1927 eine heimatliche Unterstützung, da er infolge des Rückganges des eigenen Verdienstes und wegen der Teilarbeitslosigkeit der Tochter unverschuldet bedürftig geworden sei. Die Hilfe der Heimatbehörde sei in Anspruch genommen worden, um die Unterstützung durch die Armenbehörde Basel zu vermeiden. In Deutschland hätte der Vater bei seinem Alter von 71 Jahren einen Anspruch

auf die gesetzliche Altersrente gehabt, die nicht viel weniger betragen hätte als die gegenwärtige Heimatunterstützung. Zudem habe die Lehrfirma bei Abschluß des Lehrvertrages die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts vorgeschrieben. Die Abweisung des Bürgerrechtsgesuches berechtige die Firma, das Lehrverhältnis zu lösen und den Rekurrenten einer ungewissen Zukunft preiszugeben.

2. Der Regierungsrat wies den Rekurs ab mit folgender Motivierung:

Nach § 2 des Bürgerrechtsgesetztes kann das Gemeindebürgerrecht nur von solchen Personen erworben werden, die weder der öffentlichen noch der privaten Wohltätigkeit dauernd zur Last fallen. Diese Bestimmung schließt den Rekurrenten zurzeit von der Aufnahme in das Bürgerrecht aus. Er ist noch nicht in der Lage, sich selbst zu erhalten, da sein Verdienst als Lehrling festgestellermaßen pro Monat nur zirka 30 Fr. beträgt und somit für den eigenen Lebensunterhalt lange nicht ausreicht. Er ist auf den Vater angewiesen, der aber von 1915 bis 1920 unterstützt wurde und neuerdings durch Vermittlung der Allgemeinen Armenpflege Basel seit 1. April 1927 eine regelmäßige heimatliche Unterstützung von 50 Mk. pro Quartal erhält. Diese Unterstützung ist dem Rekurrenten selbst anzurechnen; denn sie kommt auch ihm zugute und ist mit für ihn bestimmt. Sie ist auch als dauernde zu betrachten, weil eine Aenderung der Verhältnisse der Familie vorläufig nicht in Aussicht steht. Dabei ist unerheblich, ob die Unterstützung zu Lasten der Heimat oder zu Lasten der Allgemeinen Armenpflege Basel geht; sie ist als Armenunterstützung im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung aufzufassen. Die Abweisung des Bürgerrechtsbegehrens ist daher zu Recht erfolgt. Der vom Rekurrenten weiter geltend gemachte Grund, es drohe ihm seitens der Lehrfirma die Auflösung des Lehrvertrages, erweist sich ebenfals als unstichhaltig, da der Erwerb des Schweizerbürgerrechts von der Firma nicht ausdrücklich zur Bedingung für die Aufnahme in die Lehre gemacht worden war. Der Rekurs ist deshalb als unbegründet abzuweisen.

Sollte der Rekurrent nach Beendigung der Lehre in der Lage sein, sich selbst durchzubringen, so steht es ihm frei, ein erneutes Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht zu stellen. (Entscheid des Regierungsrates vom 30. März 1928.)

Unterstützungskonkordat: Berechnung der Wohnsitzdauer nach Art. 2 Abs. 2 des Konkordats („Fehlen des Ehemannes").

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 1928.)

I. Die in Basel wohnhafte Witwe eines am 30. November 1924 verstorbenen Bürgers des Kantons Bern mußte von den Armenbehörden unterstützt werden. Die Allgemeine Armenpflege Basel teilte der Armendirektion Bern im Dezember 1924 mit, daß für die Berechnung der Kostenverteilung nach den Bestimmungen des Armenunterstützungskonkordats der Zeitpunkt der Niederlassung der unterstützten Witwe, d. h. der 15. Juni 1918, in Betracht falle. Die Armendirektion stimmte dem Unterstützungsantrag der Allgemeinen Armenpflege zu und übernahm in der Folge jeweilen drei Vierteile der entstandenen Kosten.

Bei der Rechnungsstellung für das erste Quartal 1928 brachte die Armendirektion Bern einen Betrag von Fr. 112.75 in Abzug mit der Begründung, daß nur noch die Hälfte der Unterstützungskosten zu ihren Lasten falle, weil die Wohnsitzdauer nach Konkordat nun 10 Jahre betrage. Die Allgemeine Armen-